

Grundkurse

## Grundkurs Strafrecht

Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Uwe Murmann

4. Auflage 2017. Buch. Rund 530 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 71096 4  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

gegen einen Menschen eingesetzter Pkw zwar grundsätzlich als gefährliches Werkzeug in Betracht kommt. Das sei aber nicht der Fall, wenn die Verletzungen nicht durch den Pkw, sondern durch den Sturz auf den Asphalt hervorgerufen wurden.

Eine **Waffe** ist ein gefährlicher Gegenstand, der **seiner objektiven Zweckbestimmung nach zur Verletzung von Menschen bestimmt** ist.<sup>39</sup> Erfasst sind also nur Waffen **im technischen Sinn** (regelmäßig, aber nicht notwendig übereinstimmend mit § 1 WaffG<sup>40</sup>). Als Unterfall des gefährlichen Werkzeugs muss auch die Waffe in einer Weise benutzt werden, die zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet ist. Ein leichter Schlag mit dem Pistolenknopf genügt danach nicht.<sup>41</sup> 21

Der **Vorsatz** setzt jedenfalls die Kenntnis der Umstände voraus, die den Gegenstand bei der konkreten Art der Verwendung zum gefährlichen Werkzeug qualifizieren. Während die Rechtsprechung dies auch schon für ausreichend hält, verlangt ein Teil der Literatur zusätzlich, dass sich der Täter der Gefährlichkeit auch bewusst war.<sup>42</sup> Für dieses zusätzliche Erfordernis spricht, dass nur in diesem Fall eine bewusste Entscheidung für einen das tatbestandliche Unrecht kennzeichnenden besonders gefährlichen Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers vorliegt. 22

### c) Mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3)

Ein **Überfall** ist ein plötzlicher und unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen. Dieser Überfall ist **hinterlistig**, wenn der Täter seine Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch die Verteidigung zu erschweren.<sup>43</sup> Mit dem Erfordernis der Planmäßigkeit verlangt Hinterlist mehr als das bei der Heimtücke vorausgesetzte „Ausnutzen“ der Arg- und Wehrlosigkeit. 23

**Beispiel:**<sup>44</sup> A beabsichtigte, O zur Rede zu stellen. Um Kontakt mit O aufzunehmen, suchte er ihn unter dem Vorwand auf, er müsse die Heizkörper entlüften. O ließ A in die Wohnung ein und ging voraus in die Küche. Auf dem Weg in die Küche gab A seine ursprüngliche Gesprächsbereitschaft auf; er wollte O nun einen Denkkzettel verpassen und schlug ihn hinterrücks mit der Rohrzange auf den Kopf.

In dem Beispiel fehlt es an einer planmäßigen Verdeckung, da A zum Zeitpunkt der Täuschung O nicht verletzen wollte und zum Zeitpunkt des Angriffs lediglich die vorgefundene günstige Gelegenheit ausnutzte.<sup>45</sup> Allerdings ist es nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, dass der Täter sein Opfer in Sicherheit wiegt; ausreichen soll deshalb das Auflauern zur Nachtzeit zum Zwecke eines Überfalls.<sup>46</sup>

<sup>39</sup> BGHSt 4, 125 (127); *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 273.

<sup>40</sup> *Fischer*, § 224 Rn. 9d.

<sup>41</sup> *Eisele*, BT I, Rn. 335; *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 273.

<sup>42</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, § 224 Rn. 9.

<sup>43</sup> Siehe schon RGSt 65, 65; *BGH NStZ* 2004, 93; *NStZ-RR* 2013, 173; *Fischer*, § 224 Rn. 10.

<sup>44</sup> *BGH GA* 1989, 132.

<sup>45</sup> Der überraschende Angriff von hinten genügt nicht; siehe auch *BGH NStZ* 2004, 93.

<sup>46</sup> *BGH NStZ* 2005, 40; zustimmend *Rengier*, BT II, § 14 Rn. 45; *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 10. Nicht ausreichend ist dagegen das Ausnutzen des Überraschungsmo-

#### d) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)

- 24 **Gemeinschaftlich** handelt, wer **mit mindestens einem weiteren Beteiligten am Tatort als Angreifer zusammenwirkt**.<sup>47</sup> Nach der ratio des § 224 StGB ist entscheidend die erhöhte Gefährlichkeit, die daraus resultiert, dass sich **das Opfer mehreren Angreifern gegenübersteht**.<sup>48</sup> Dazu ist es nach h. M. nicht erforderlich, dass die Beteiligten als gleichberechtigte Mittäter zusammenwirken;<sup>49</sup> in Betracht kommt auch das Zusammenwirken von Täter und Gehilfen.<sup>50</sup> Allerdings ist **zweifelhaft, welches Gewicht dem Beitrag zukommen muss**:
- 25 Eine **Anstiftung** begründet jedenfalls keine aus dem Zusammenwirken vor Ort begründete erhöhte Gefährlichkeit. Umstritten ist aber, ob eine unmittelbar bei der Tat geleistete **psychische Beihilfe** (z. B.: „Anfeuern“ des Haupttäters) ausreicht.<sup>51</sup> Dafür lässt sich geltend machen, dass eine psychische Bestärkung den Angreifer motiviert und so z. B. die Chancen des Opfers verschlechtert, den Angreifer zum Aufhören zu bewegen. Der für § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB erforderliche Unwert ist damit aber nicht erreicht. Denn die psychische Beihilfe begründet keine körperliche Übermacht zu Lasten des Opfers und ihre Einbeziehung würde der Einschränkung auf tatortbezogene Unterstützungshandlungen die Grundlage entziehen, denn psychische Bestärkung kann auch schon im Vorfeld der Tatausführung erfolgen.<sup>52</sup> Anders liegt der Fall dann, wenn der am Tatort anwesende Gehilfe seine Eingriffsbereitschaft signalisiert und sich dadurch am Aufbau einer (potentiell) physischen Übermacht beteiligt.<sup>53</sup>

#### e) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)

- 26 Eine das **Leben gefährdende Behandlung** liegt nach h. M. vor, wenn die Verletzungshandlung den **konkreten Umständen nach generell geeignet** ist, das **Leben des Opfers in Gefahr zu bringen**;<sup>54</sup> maßgeblich ist also die **abstrakte Gefährlichkeit** der Verlet-

ments bei einem Angriff von hinten, nachdem sich der Täter zuvor in einem Gebüsch versteckt hatte; *BGH NStZ* 2012, 698.

<sup>47</sup> *Fischer*, § 224 Rn. 11. Schon an einem Zusammenwirken fehlt es, wenn der Täter eine Körperverletzung im Vertrauen darauf begeht, dass ihm seine Freunde bei der erwarteten anschließenden Schlägerei Hilfe leisten werden; *BGH StraFo* 2012, 422.

<sup>48</sup> *BGH NStZ* 2016, 595 f.

<sup>49</sup> Der *BGH* (NStZ 2015, 584 (585)) hat auch das Verhalten tatortanwesender Mittäter nicht als „gemeinschaftlich“ gewertet, wenn jeder Mittäter nur jeweils eines von mehreren Opfern angreift, so dass sich jedes Opfer nur einem Angreifer gegenübersteht. Das verkennt aber die insgesamt gefahrerhöhenden Beiträge der Mittäter im Ausführungsstadium ebenso wie die regelmäßig bestehende und erkennbare Bereitschaft jedes der Mittäter, gegebenenfalls auch unterstützend zugunsten des anderen tätig zu werden; zutreffend *Jäger*, JA 2015, 793.

<sup>50</sup> *BGHSt* 47, 383; *HK-GS/Dölling*, § 224 StGB Rn. 5; *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 281; Übersicht über den Meinungsstand bei *Hillenkamp*, BT, S. 21 ff. Gegen die teilweise vertretene Auffassung, es sei Mittäterschaft erforderlich (*NK-StGB/Paefgen*, § 224 Rn. 24; *Schroth*, JZ 2003, 215) spricht der Wortlaut: Der Begriff des „Beteiligten“ wird im StGB als zusammenfassende Bezeichnung für Täter und Teilnehmer verwendet (§ 28 Abs. 2 StGB). Die frühere Gesetzesformulierung, wonach in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 2 StGB eine gemeinschaftliche Begehung gefordert war, ist gerade nicht mehr Gesetz.

<sup>51</sup> Eingehend *Hillenkamp*, BT, S. 21 ff.

<sup>52</sup> *Jäger*, JuS 2000, 35 f.

<sup>53</sup> *BGHSt* 47, 386 f. Allein die physische Anwesenheit genügt also nicht; *BGH StraFo* 2015, 478.

<sup>54</sup> *BGHSt* 2, 160 (163); *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 282.

zungshandlung.<sup>55</sup> In der Literatur wird darüber hinaus teilweise eine konkret-lebensgefährliche Situation verlangt.<sup>56</sup> Man sollte den Unterschied nicht überschätzen: Da auch die h. M. die Gefährlichkeit nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt, ist maßgeblich immer das „unberechenbar-zufällige Ausbleiben“ einer Situation, die als lebensgefährlich anzusehen wäre.<sup>57</sup> Erforderlich ist eine gegenüber der einfachen Körperverletzung deutlich erhöhte Gefahr für das Opfer, so dass etwa Faustschläge gegen den Kopf nur dann ausreichen, wenn sie aufgrund der Konstitution des Opfers oder wegen ihrer außergewöhnlichen Heftigkeit besonders gefährlich sind.<sup>58</sup>

Wie beim Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs sind auch bei der das Leben gefährdenden Behandlung die Anforderungen an den **Vorsatz** umstritten: Während nach der Rechtsprechung die **Kenntnis der Umstände**, die die Lebensgefährlichkeit der Behandlung begründen, ausreicht,<sup>59</sup> verlangt die h. L. zusätzlich das **Bewusstsein der objektiven Gefährlichkeit**.<sup>60</sup> Für letzteres spricht, dass der Täter ohne dieses Bewusstsein das Gewicht seines Rechtsgutsangriffs nicht voll erfasst. Freilich rückt mit dem Wissen um die Lebensgefährlichkeit der Körperverletzungsvorsatz in die Nähe zum Tötungsvorsatz; der Unterschied liegt darin, dass der Täter bei einer das Leben gefährdenden Behandlung den Todeserfolg nicht billigend in Kauf nehmen muss (näher § 24 Rn. 18, 21 ff.).

### 3. Die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

Qualifizierungsgrund bei § 226 StGB ist der **Eintritt einer schweren Folge** beim Opfer. Dabei muss diese schwere Folge bei § 226 Abs. 1 StGB nicht vom Vorsatz umfasst sein. Aus der Formulierung: „Hat die Körperverletzung zur Folge ...“ ist ersichtlich, dass es sich um ein sogenanntes **erfolgsqualifiziertes Delikt** nach § 18 StGB handelt, bei dem der Täter hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 223 StGB) vorsätzlich, hinsichtlich der schweren Folge aber nur fahrlässig handeln muss. Bei § 226 Abs. 2 StGB dagegen kommt es zu einer weiteren Qualifizierung dadurch, dass auch bezogen auf die schwere Folge vorsätzliches Verhalten (in den Formen der Absicht oder Wissentlichkeit) vorausgesetzt ist.

Bei der Auslegung der in Abs. 1 Nr. 1–3 genannten schweren Folgen ist zu berücksichtigen, dass die Mindeststrafe schon in den Fällen des Abs. 1 bei einem Jahr liegt. Eine allzu großzügige Auslegung ist damit unangebracht. Die schwere Folge muss vom Täter durch die Körperverletzung zurechenbar verursacht worden sein (dazu näher § 23 Rn. 122).

#### a) Verlust bestimmter Körperfunktionen (Abs. 1 Nr. 1)

Von einem **Verlust** lässt sich bereits dann sprechen, wenn die betreffende Fähigkeit nahezu vollständig aufgehoben ist, das Sehvermögen z. B. auf 10% reduziert ist.<sup>61</sup> Der Ver-

<sup>55</sup> Eine lebensgefährliche Verletzung des Opfers ist also nicht vorausgesetzt; *Joecks* StGB, § 224 Rn. 38; *Kindhäuser*, BT I, § 9 Rn. 22; *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 12.

<sup>56</sup> *Stree*, JURA 1980, 291. Eingehend zur Diskussion *Beck*, ZIS 2016, 692 ff.

<sup>57</sup> Dazu und zur sachlichen Nähe der verschiedenen Auffassungen *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 106.; vgl. auch *Jahn*, JuS 2012, 367; a. A. *Beck*, ZIS 2016, 695.

<sup>58</sup> *BGH* NSTZ 2013, 345 (346); NSTZ-RR 2013, 342.

<sup>59</sup> *BGH*St 19, 352.

<sup>60</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, § 224 Rn. 9.

<sup>61</sup> Vgl. *Fischer*, § 226 Rn. 2a.

lust muss zumindest über einen längeren Zeitraum andauern. Kann die Fähigkeit durch zumutbare medizinische Maßnahmen wieder hergestellt werden, so liegt kein Verlust vor, auch wenn das Opfer ärztliche Hilfe verweigert.<sup>62</sup>

### b) Verlust oder dauernde Unbrauchbarkeit eines wichtigen Körperteiles (Abs. 1 Nr. 2)

- 31 Ein **Körperteil** setzt begrifflich voraus, dass es sich um einen Teil des Körpers handelt, der „eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat“.<sup>63</sup> Der Wortlaut spricht dafür, eine Gelenkverbindung vorauszusetzen, so dass Nase, Ohren oder auch die Klitoris<sup>64</sup> (als Körperteile und eben nicht Körperteile) ausscheiden;<sup>65</sup> insoweit kann aber eine ästhetische Beeinträchtigung in Betracht kommen (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Innere Organe (z. B. die Niere<sup>66</sup>) sind nach dem Wortsinne nicht erfasst. Ihre teilweise propagierte Einbeziehung<sup>67</sup> stellt einen Verstoß gegen das Analogieverbot dar.
- 32 Weiter muss das Körperteil **wichtig** sein. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Glied **für den Gesamtorganismus jedes Menschen von erheblicher Bedeutung** ist. Die Rechtsprechung hat dies z. B. bei Daumen<sup>68</sup> und Zeigefinger<sup>69</sup> bejaht, beim Ringfinger dagegen verneint.<sup>70</sup> **Umstritten** ist, ob neben der Bedeutung, die ein Glied für jedermann hat, auch die **individuellen Verhältnisse des Verletzten** zu berücksichtigen sind.

**Beispiele:** Der Ringfinger des Geigenspielers, der Fußzeh des an beiden Armen Amputierten, der Ringfinger dessen, der bereits Vorschädigungen an der Hand aufweist.

Nicht überzeugend ist die Auffassung, solche individuellen Besonderheiten dürften mit Rücksicht auf den generalisierenden Gesetzeswortlaut („des“ Körpers) für die Bedeutung eines Körperteiles keine Rolle spielen.<sup>71</sup> Zu Recht macht der BGH für die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse geltend, dass so dem gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit Rechnung zu tragen sei.<sup>72</sup> Danach können aber **nur körperliche Besonderheiten** die Wichtigkeit eines Gliedes begründen, nicht aber die sozialen Verhältnisse, wie z. B. der Beruf.<sup>73</sup> Das ist sachgerecht, denn § 226 StGB schützt die körperliche Integrität, nicht etwa die mit der Ausübung eines Berufs verfolgten Vermögensinteressen.<sup>74</sup> Der Ringfinger des Geigenspielers wird also nicht aufgrund dessen Profession zum wichtigen Glied.

<sup>62</sup> HK-GS/Dölling, § 226 StGB Rn. 2.

<sup>63</sup> Schon RGSt 3, 391 (392).

<sup>64</sup> Relevant bei der Beschneidung weiblicher Genitalien; s. *Schramm*, Ehe und Familie, S. 223.

<sup>65</sup> Z. B. *Fischer*, § 226 Rn. 6; *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 3; *MüKoStGB/Hardtung*, § 226 Rn. 26.

<sup>66</sup> Siehe BGHSt 28, 100 (102).

<sup>67</sup> *Otto*, BT, § 17 Rn. 6.

<sup>68</sup> RGSt 64, 201 (202).

<sup>69</sup> BGH bei *Dallinger*, MDR 1953, 597.

<sup>70</sup> RGSt 62, 161 (162f.).

<sup>71</sup> *Joecks* StGB, § 226 Rn. 14.

<sup>72</sup> BGHSt 51, 252 (255f.) m. Anm. *Hardtung*, NStZ 2007, 702 ff.

<sup>73</sup> So aber *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2.

<sup>74</sup> Ergänzend weisen *Eisele*, BT I, Rn. 351 und *NK-StGB/Paefgen*, § 226 Rn. 27 auf die Unbestimmtheit einer Berücksichtigung sozialer Belange hin.

**Verloren** ist ein Körperteil auch dann, wenn sein Verlust durch eine Prothese ausgeglichen wird. **Dauernd nicht mehr zu gebrauchen** ist das Glied auch bei einer ganz erheblichen Einschränkung seiner Funktionsfähigkeit.<sup>75</sup> Dabei soll es nach Auffassung des BGH keine Rolle spielen, ob der Verletzte eine medizinische Behandlung, die die eingetretenen Beeinträchtigungen beseitigen oder abmildern könnte, verweigert. Denn das Opfer könne „aus Tätersicht nicht zu hinterfragende Gründe haben, weitere Behandlungen nicht auf sich zu nehmen, selbst wenn diese nach ärztlicher Beurteilung sinnvoll wären.“<sup>76</sup>

### c) Entstellung und schwere Erkrankungen (Abs. 1 Nr. 3)

**Entstellung** ist die körperliche Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes. Vergleichsmaßstab ist das vorherige Erscheinungsbild, weshalb es ohne Bedeutung ist, wenn der Verletzte schon vor der Tat „unansehnlich“ war.<sup>77</sup>

**Erheblich** ist die Entstellung dann, wenn sie in ihrem Gewicht den anderen in § 226 StGB genannten Folgen in etwa gleichkommt (Beispiel für eine systematische Interpretation, § 20 Rn. 10f.).<sup>78</sup> Da das Gesicht in besonderer Weise die äußere Individualität des Menschen zum Ausdruck bringt, wiegen Entstellungen in diesem Bereich besonders schwer.<sup>79</sup> Die Erheblichkeit wird aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich um ein Körperteil handelt, das regelmäßig durch Kleidung bedeckt ist.<sup>80</sup>

Eine Entstellung ist **dauernd**, wenn sich nicht voraussagen lässt, ob und wann sie wieder beseitigt ist. Zweifelhaft ist, ob die Möglichkeit eines **Ausgleichs durch medizinische Hilfsmittel** ([Zahn-] Prothese) oder **medizinische Eingriffe** (Schönheitsoperation) einer Entstellung oder zumindest deren Dauerhaftigkeit entgegensteht. Der BGH hat den medizinischen Möglichkeiten früher keine Bedeutung beigemessen,<sup>81</sup> wofür sich geltend machen lässt, dass solche Maßnahmen den Mangel nur verdecken, aber nicht beheben, sie im Belieben des Opfers stehen und der medizinische Fortschritt nicht der Entlastung des Täters dient.<sup>82</sup> Mittlerweile will der BGH, im Einklang mit der ratio der Vorschrift, eine medizinische Behandlung dann berücksichtigen, wenn sie in zumutbarer Weise die ästhetische Beeinträchtigung beseitigt.<sup>83</sup> Diese Auffassung ist etwa für eine feststehende Zahnprothese zu-

<sup>75</sup> BGH NStZ 2014, 213 (wo lediglich eine nicht ausreichende „erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung“ festgestellt wurde); BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16 (*Kudlich*, JA 2017, 470ff.); MüKoStGB/*Hardtung*, § 226 Rn. 30; Schönke/Schröder/*Stree/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2.

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16; dazu *Kudlich*, JA 2017, 470ff.

<sup>77</sup> RGSt 39, 419 (420).

<sup>78</sup> BGH StV 1992, 115; NStZ 2015, 266 (268).

<sup>79</sup> Aber auch im Gesicht stellt längst nicht jede Narbe schon eine Entstellung dar; vgl. BGH NStZ 2015, 266 (268). Nach der Rechtsprechung nicht ausreichend ist eine einen Millimeter breite, auf zwei Meter Entfernung sichtbare Narbe zwischen Nasenloch und Oberlippe (BGHR StGB § 226 Abs. 1 Entstellung 1). Ebenso wenig eine zwölf Zentimeter lange, maximal vier Millimeter breite, blässrötliche, leicht wulstförmige Narbe im linken Halsbereich vom Ohrläppchen nach vorne zum Unterkiefer verlaufend (BGH NStZ 2008, 32). Eine Entstellung liegt aber vor bei einer großflächigen Eindellung am Schädel mit breiter Narbe an der Kopfseite, „hängenden“ Augenlidern und einer Störung der Mimik; BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 5 StR 420/15.

<sup>80</sup> LG Saarbrücken NStZ 1982, 204 (Abbrennen der Brustwarzen); *Rengier*, BT II, § 15 Rn. 19; *Wessels/Hettinger*, BT I, Rn. 292.

<sup>81</sup> BGHSt 17, 161 (163ff.).

<sup>82</sup> BGHSt 17, 161 (164).

<sup>83</sup> BGHSt 24, 315; zustimmend die h. M., etwa *Fischer*, § 226 Rn. 9a.

treffend, aber nicht, wenn es sich um ein herausnehmbares Teil handelt, so dass etwa Intimpartner das Opfer auch in seinem beeinträchtigten Zustand wahrnehmen.<sup>84</sup>

- 37 Als sonstige schwere Folgen nennt § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB den **Verfall in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung**. Dabei ist „**Siechtum**“ ein „chronischer Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht und ein Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte sowie allgemeine Hinfälligkeit zur Folge hat“.<sup>85</sup> Unter „**Lähmung**“ ist eine „mindestens mittelbar den ganzen Menschen ergreifende Bewegungsunfähigkeit“ zu verstehen;<sup>86</sup> die Lähmung von Körperteilen ist also nur ausreichend, wenn sie die Bewegungsfähigkeit des Körpers insgesamt beeinträchtigt.<sup>87</sup>

#### d) Abs. 2: Absicht oder Wissentlichkeit hinsichtlich schwerer Folge

- 38 § 226 Abs. 2 StGB stellt eine weitere Qualifikation für den Fall dar, dass der Täter hinsichtlich der schweren Folge absichtlich oder wissentlich handelt, es ihm also z. B. gerade auf die Entstellung des Opfers ankommt.

**Beispiel:**<sup>88</sup> A übergießt O mit Benzin und zündet sie an, um sie zu töten. Dabei handelt er in dem Bewusstsein, dass O für den Fall ihres Überlebens entstellt sein wird.

Hier weiß A sicher, dass O im Überlebensfall die schwere Folge trifft. Der Tötungsvorsatz schließt also das für eine Strafbarkeit aus § 226 Abs. 2 StGB erforderliche sichere Wissen nicht aus.<sup>89</sup>

### 4. Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)

- 38a Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wird aus religiösen oder traditionellen Gründen vor allem in Ländern Afrikas (bzw. an Migrantinnen aus diesen Ländern),<sup>90</sup> im Regelfall an Mädchen im Kindesalter vorgenommen.<sup>91</sup> Dabei werden **Eingriffe unterschiedlicher Art** praktiziert, von der Entfernung der Klitoris (Klitoridektomie) über die Entfernung von Gewebe (Exzision) und das vollständige oder teilweise Verschießen der Vagina (Infibulation) bis zu Ätzungen oder Ausbrennen.<sup>92</sup> All diese Formen der Beschädigung bzw. (vollständigen oder teilweisen) Entfernung der äußeren

<sup>84</sup> Zutreffend *Fischer*, § 226 Rn. 9a; NK-StGB/*Paeffgen*, § 226 Rn. 30.

<sup>85</sup> *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 4; RGSt 72, 345 (346).

<sup>86</sup> *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 4; BGH NJW 1988, 2622.

<sup>87</sup> *Joecks* StGB, § 226 Rn. 19; Schönke/Schröder/*Stree/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 7.

<sup>88</sup> BGHR § 226 Abs. 2 Schwere Körperverletzung 2.

<sup>89</sup> BGHR § 226 Abs. 2 Schwere Körperverletzung 2. Kritisch zu der Entscheidung *Eisele*, BT I, Rn. 359.

<sup>90</sup> Daraus ergeben sich Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts: Diese folgt aus dem Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB, s. § 11 Rn. 4), wenn die Tat in Deutschland begangen wird. Für den praktisch bedeutsamen Fall, dass die Mädchen zur Durchführung der Genitalverstümmelung in das jeweilige Heimatland verbracht werden, bereitet die Anwendung deutschen Strafrechts jedoch Schwierigkeiten; näher dazu *Zöller*, FS Schönemann, 2014, S. 735ff. Zur (bisherigen und wahrscheinlich auch künftigen) praktischen Bedeutungslosigkeit und zum allein symbolischen Charakter der Norm *Fischer*, § 226a Rn. 2a ff.

<sup>91</sup> BT-Drs. 17/13707, S. 4; *Zöller*, FS Schönemann, 2014, S. 740.

<sup>92</sup> BT-Drs. 17/13707, S. 6; *Rittig*, JuS 2014, 500; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 295 c.

weiblichen Geschlechtsorgane sind (da meist ohne Narkose ausgeführt) sehr schmerzhaft und ziehen häufig akute körperliche Beeinträchtigungen wie Blutungen oder Infektionen nach sich. Darüber hinaus können dauerhaft körperliche Beschwerden bleiben und das sexuelle Empfinden kann verloren gehen oder beeinträchtigt bleiben.<sup>93</sup>

Seit 2013 werden die genannten Eingriffe als **Verstümmelungen**, d. h. medizinisch nicht indizierte „negative Veränderungen an den äußeren Genitalien von einigem Gewicht“,<sup>94</sup> von dem Verbrechenstatbestand des § 226a StGB erfasst.<sup>95</sup> Bei diesem Erfolgsdelikt handelt es sich um einen **Qualifikationstatbestand** zu § 223 StGB, weil die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Frauen vor besonders massiven, menschenrechtswidrigen Eingriffen geschützt werden soll. Soweit mit Blick auf die Beeinträchtigung des Sexuallebens angenommen wird, dass auch die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden soll,<sup>96</sup> läge insoweit ein selbständiger Tatbestand vor. Das gleiche gilt, wenn auch die psychische Integrität als Rechtsgut genannt wird.<sup>97</sup> **38b**

Eine Rechtfertigung durch eine **Einwilligung** der Eltern kommt mit Blick auf den höchstpersönlichen Charakter des Gutes, das Gewicht des Eingriffs und das Fehlen einer medizinischen Indikation grundsätzlich nicht in Betracht; die Vorschrift soll vielmehr gerade dem Missbrauch elterlicher Gewalt entgegenwirken.<sup>98</sup> Die Wertentscheidung fällt also anders aus als bei der deutlich weniger gravierenden Beschneidung männlicher Kinder, wo die elterliche Zustimmung nach § 1631 d StGB grundsätzlich rechtfertigende Wirkung entfaltet (dazu § 25 Rn. 126).<sup>99</sup> Wünscht eine erwachsene Frau in Kenntnis der Tragweite und unter Beachtung medizinischer Standards eine Genitalbeschneidung, so dürfte die bewilligte Tat aus Respekt vor der Selbstverantwortung der Person nicht als sittenwidrig anzusehen sein (§ 228 StGB, unten Rn. 48 ff.).<sup>100</sup> **38c**

Neben § 226a StGB werden häufig auch **andere Körperverletzungstatbestände** in Betracht kommen. Werden für den Eingriff z. B. Rasierklingen oder Glasscherben eingesetzt, so wird es sich um gefährliche Werkzeuge im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB handeln.<sup>101</sup> Nimmt dagegen ein Arzt den Eingriff mit einem Skalpell vor, so dürfte der Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs mit Blick auf die professionelle Beherrschung der Gefahren abzulehnen sein (vgl. oben Rn. 19).<sup>102</sup> Gemeinschaftlichkeit nach § 224 Abs. 1 **38d**

<sup>93</sup> Zöller/Thörnich, JA 2014, 168.

<sup>94</sup> BT-Drs. 17/13707, S. 6; Zöller/Thörnich, JA 2014, 170; kritisch Fischer, § 226a Rn. 10ff.

<sup>95</sup> Kritisch Kraatz, JZ 2015, 246ff.

<sup>96</sup> Zöller/Thörnich, JA 2014, 169; Wolters, GA 2014, 568.

<sup>97</sup> Fischer, § 226a Rn. 2.

<sup>98</sup> Rittig, JuS 2014, 500f.; Zöller, FS Schünemann, 2014, S. 734; Zöller/Thörnich, JA 2014, 171f.

<sup>99</sup> Die unterschiedliche Behandlung der Fallgruppen wird teilweise als widersprüchlich und gleichheitswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG) angesehen; Fischer, § 226a Rn. 4ff.; Zöller, FS Schünemann, 2014, S. 734; Zöller/Thörnich, JA 2014, 173; ferner Wessels/Hettinger, BT 1, Rn. 295d. Grundsätzlich rechtfertigt sich aber eine unterschiedliche Behandlung der Beschneidung von Mädchen gegenüber der Knabenbeschneidung aus dem unterschiedlichen Gewicht der Eingriffe; Schramm, FS Kühl, 2014, 624f. Weniger gravierende Eingriffe, wie das der Knabenbeschneidung entsprechende Entfernen der Klitorisvorhaut, dürften schon nicht dem Tatbestand des § 226a StGB unterfallen, Wolters, GA 2014, 569.

<sup>100</sup> Kraatz, JZ 2015, 249f.; Rittig, JuS 2014, 500; Schramm, FS Kühl, 2014, 631; a. A. (pauschales Sittenwidrigkeitsurteil) Zöller, FS Schünemann, 2014, S. 734; Entwurfsbegründung, BT-Drs. 17/13707, S. 6; dagegen zu Recht Fischer, § 226a Rn. 16.

<sup>101</sup> Rittig, JuS 2014, 502.

<sup>102</sup> Zöller/Thörnich, JA 2014, 169; a. A. Rittig, JuS 2014, 502.

Nr. 4 StGB kommt beim Zusammenwirken mehrerer Personen in Betracht, wenn das Opfer etwa festgehalten wird.<sup>103</sup> Je nach den konkreten Umständen des Eingriffs kann auch eine das Leben gefährdende Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vorliegen.<sup>104</sup> § 225 StGB wird mit Blick auf die fehlende zeitliche Erstreckung des „Quälens“ und das Fehlen einer gefühllosen, fremdes Leiden missachtende Gesinnung bei der „rohen Misshandlung“ (s. Rn. 42 f.) im Regelfall nicht einschlägig sein.<sup>105</sup>

## 5. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

- 39 § 227 StGB ist ein **erfolgsqualifiziertes Delikt**. Grunddelikt ist die Körperverletzung (§§ 223–226 StGB); schwere Folge ist der Tod. Hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge muss der Täter zumindest **fahrlässig** handeln (§ 18 StGB). Sowohl die Verwirklichung des (im Gutachten regelmäßig bereits selbstständig geprüften) Grundtatbestandes als auch der Eintritt der schweren Folge bereiten keine besonderen Probleme. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf dem **Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge**. Die insoweit auftretenden allgemeinen Probleme werden **im Kontext der objektiven Zurechnungslehre behandelt** (§ 23 Rn. 122 ff.).

## 6. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

- 40 Qualifikationsgrund bei § 225 StGB ist die **Missachtung einer besonderen Schutzpflicht**; soweit auch seelische Beeinträchtigungen (ohne medizinischen Krankheitswert) erfasst sind, handelt es sich um einen **selbständigen Tatbestand** (Rn. 4).
- 41 Die Verletzung einer Schutzpflicht setzt ein **besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und Täter** voraus. Mögliche **Opfer** sind Minderjährige und wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die zum Täter in einem Abhängigkeitsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1–4 bezeichneten Art stehen müssen. Umgekehrt kann **Täter** nur sein, wer in entsprechender Weise gegenüber dem Opfer verpflichtet ist. Es handelt sich also um ein **Sonderdelikt** (§ 14 Rn. 14 f.).<sup>106</sup>
- 42 Tathandlung ist einmal das **Quälen**, also die Zufügung länger dauernder oder sich wiederholender<sup>107</sup> erheblicher Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art.<sup>108</sup> In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, die Leidenszufügung müsse zusätzlich einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung entspringen.<sup>109</sup> Dafür lässt sich zwar der Vergleich mit den anderen Begehungsformen („roh“, „böswillig“) geltend machen (Rn. 43 f.). Andererseits weist aber das Quälen schon objektiv ein solches, ge-

<sup>103</sup> Rittig, JuS 2014, 502. Zöller/Thörnich, JA 2014, 169.

<sup>104</sup> Rittig, JuS 2014, 502.

<sup>105</sup> Rittig, JuS 2014, 502. Zöller/Thörnich, JA 2014, 169.

<sup>106</sup> Von Relevanz ist das systematische Verhältnis von § 223 StGB zu § 225 StGB sowie der Sonderdeliktscharakter in Beteiligungsfällen: Da die Schutzpflicht ein besonderes persönliches Merkmal darstellt, ist § 28 StGB einschlägig. Soweit es sich bei § 225 StGB um einen selbständigen Tatbestand handelt, kommt § 28 Abs. 1 StGB zur Anwendung; handelt es sich um eine Qualifikation zu § 223 StGB, so ist § 28 Abs. 2 StGB anzuwenden (näher zu § 28 StGB s. § 27 Rn. 75 ff.).

<sup>107</sup> Vgl. im Fall BGH NStZ-RR 2007, 304; NStZ 2016, 472. Demnach können auch mehrere, für sich genommen nicht unter § 225 Abs. 1 StGB fallende Körperverletzungen, ein „Quälen“ darstellen.

<sup>108</sup> BGHSt 41, 113 (115); BGH NStZ 2016, 95 (96); dazu Engländer, NJW 2015, 3049; Momsen-Pflanz, StV 2016, 440 ff.

<sup>109</sup> So SK-StGB/Wolters, § 225 Rn. 10.